

**Satzung
der Stadt Neustadt an der Weinstraße
über die öffentliche Wasserversorgung
(Wassersatzung)
vom 27. Oktober 1982**

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl.S.419) in der Sitzung vom 29. September 1982 und nach Anhörung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz folgende Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wassersatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße betreibt durch ihren Eigenbetrieb „Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße“ (kurz Stadtwerke) die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trink- und Betriebswasser.

§ 2 Anschlussberechtigte

- (1) Anschlussberechtigte sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Inhaber von Dienstbarkeiten nach §§ 1018 ff. BGB sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, sofern das anzuschließende Objekt an eine öffentliche Straße, öffentlichen Weg oder Platz angrenzt und in diesem öffentlichen Verkehrsweg Versorgungsleitungen betriebsfertig hergestellt sind.
- (2) Dies gilt auch für ein Grundstück, das an eine Privatstraße, einem Weg oder einem Platz liegt und einen Zugang zur öffentlichen Straße hat.
- (3) Alle anderen Grundstückseigentümer etc. können auf Antrag an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

Der Anschlussberechtigte ist unter Beachtung der Einschränkungen des § 4 berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser zu verlangen.

§ 4 Einschränkungen des Anschlussrechts

Bereitet die Herstellung des Anschlusses wegen der besonderen Lage oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten oder sind hierfür besondere Maßnahmen und Kosten erforderlich, können die Stadtwerke den Anschluss versagen. Der Versagungsgrund entfällt, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden erhöhten Bau- und Betriebskosten zu tragen und auf Verlangen eine angemessene Sicherheit zu leisten.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück, sofern es mit einem baupolizeilich genehmigungspflichtigen Bauwerk bebaut ist oder bebaut wird, unverzüglich an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen (Anschlusszwang) und diese zu benutzen (Benutzungszwang). Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme des Bauwerks ausgeführt sein.
- (2) Werden auf einem bereits angeschlossenen Grundstück weitere baupolizeilich genehmigungspflichtige Bauwerke errichtet, so findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang können Anschlussberechtigte widerruflich befreit werden, wenn
 - a) eine eigene Gewinnungsanlage vorhanden oder errichtet wird,
 - b) die Lieferung von Wasser abgelehnt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht wird – und
 - c) der Aufwand für den Anschluss des Grundstücks verhältnismäßig hoch sein wird.
- (2) Sobald die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr gegeben sind oder Belange des öffentlichen Wohls es erfordern, ist die Befreiung zu widerrufen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen über Anschluss- und Benutzungszwang (§5) zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 24 Absatz 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Zwangsmaßnahmen

Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz und der 3. Landesverordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Kostenordnung) finden Anwendung.

§ 9 Regelung der Wasserversorgung im Einzelnen

Die Errichtung des Wasseranschlusses und die Wasserabgabe werden durch privatrechtliche Verträge geregelt. Sie richten sich nach der AVBWasserV sowie der ZVB-Wasser und den Allgemeinen Tarifen der Stadtwerke.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 11. Januar 1974 außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 27. Oktober 1982
STADTVERWALTUNG

gez. Ohnesorge
Oberbürgermeister